

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 1

KAPITEL IV WIRD ANGEPASST.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

Sofern und soweit zwischen der Eurex Clearing AG und der Eurex Repo GmbH das Clearing von an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Repo-Transaktionen (Ziffer 2.1) (die „**Eurex Repo Transaktionen**“) vereinbart worden ist oder andere entsprechende Regelungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen des Kapitel I auch für das Clearing der an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Repo-Transaktionen, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

1.1 Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenzen

Zur Teilnahme am Clearing der an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Repo-Transaktionen ist eine Clearing-Lizenz erforderlich, welche die Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt.

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

- (1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3.
- (2) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:
 - (a) Nachweis der technischen Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG,
 - (b) im Falle einer Teilnahme am Clearing für GC Pooling[®] Repo-Transaktionen, den Nachweis der Teilhabeberechtigung und der technischen Anbindung an das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac[®] („**Xemac**“) der Clearstream Banking AG einschließlich der Möglichkeit zur Teilnahme an der internationalen Sicherheitenverwaltung, und zwar:
 - (aa) entweder über eine eigene Teilhabeberechtigung an Xemac oder

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.08.2014
	Seite 2

- (bb) über eine entsprechende Vereinbarung mit einem Abwicklungsinstitut, das an Xemac teilnahmeberechtigt ist.
- (c) Den Einsatz mindestens eines ausreichend qualifizierten Clearing-Mitarbeiters gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (5)(c). Der Clearing-Mitarbeiter muss während des Geschäftstags bis ~~19:00 Uhr MEZ~~18:00 Uhr MEZ physisch anwesend und telefonisch sowie mittels Telefax erreichbar sein. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass ein ausreichend qualifizierter Clearing-Mitarbeiter von ~~19:00 Uhr MEZ~~18:00 Uhr MEZ bis 20:00 Uhr MEZ telefonisch erreichbar ist.
- (3) Der Antragsteller hat – soweit er den seitens der Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit der Durchführung des Clearings von Eurex Repo Transaktionen gegenüber Clearing-Mitgliedern und Abwicklungsinstituten (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Abs. (2) und Ziffer 1.3.1 Abs. (1) (b)–(e)) ebenfalls optional angebotenen Service des Brutto-Liefermanagements (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (7)) nutzen möchte – den Nachweis einer technischen und funktionalen Anbindung gemäß den von der Eurex Clearing AG festgelegten Spezifikationen an die entsprechende Schnittstelle (Interface) der von der Eurex Clearing AG genutzten technischen Systeme zu erbringen.